



Gemeinde Mühlhausen i.T.

Amtliche Mitteilungen

Sammel- und Abfuhrtermine 2020

Müllabfuhr Eselhöfe und Mühlhausen i.T.

Freitag, 3. Juli 2020, ab 6.00 Uhr

(14-tägliche Abfuhr)

Freitag, 17. Juli 2020, ab 6.00 Uhr

(14-tägliche mit 4-wöchentlicher Abfuhr)

Bioabfall Eselhöfe und Mühlhausen i.T.

wöchentlich mittwochs, ab 6.00 Uhr

Altpapiertonnen Firma Fetzer

Dienstag, 21. Juli 2020

Altpapiersammlung der Vereine

Derzeit kein Termin!

Problemmüll

Nächster Termin 2021!

Grünmüllmassesammlung Eselhöfe und Mühlhausen i.T.

Donnerstag, 30. Juli 2020

Öffnungszeiten Grüngutplatz in Gosbach (Krähensteige)

Bis 31.5.2020 galten folgende Zeiten:

Donnerstag	von 12.00 bis 18.00 Uhr
Samstag	von 12.00 bis 18.00 Uhr

Seit 1.6.2020 gelten wieder die Sommeröffnungszeiten!

Juni - Oktober

Dienstag und Donnerstag	von 14.00 bis 18.00 Uhr
Samstag	von 13.00 bis 18.00 Uhr

Um Anhäufungen von Personen an den Abladestellen zu vermeiden, gibt es Einlassregelungen für die Anlieferfahrzeuge. Durch diese Sicherheitsmaßnahmen muss mit längeren Wartezeiten vor den Sammelstellen gerechnet werden.

Elektrogeräte

Zwei Bestellkarten finden sich auf der Rückseite vom Abfall-Abc.

Weitere „Grüne Karten“ sind auf dem Rathaus erhältlich.

Sperrmüll

Nur auf Anforderung! Anforderungskarte wurde mit dem Müllgebührenbescheid versandt.

Wasserversorgung

Bei Störungen/Notfällen rufen Sie bitte: 07335 9601-99

Wertstoffhöfe

1. Gruibingen auf dem Betriebsgelände der Firma Moll Im Boden 3
freitags von 14.00 bis 18.00 Uhr
2. Bad Ditzenbach-Gosbach im Gewerbegebiet „In der Au“ mittwochs von 16.00 bis 18.30 Uhr
freitags von 13.00 bis 18.00 Uhr
samstags von 8.00 bis 13.00 Uhr
3. Wiesensteig beim städtischen Bauhof, Seestraße 26
freitags von 12.30 bis 16.30 Uhr

Öffnungszeiten des Rathauses

Montag - Freitag	7.30 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag	14.00 - 18.00 Uhr

Zum gegenseitigen Schutz bitten wir Sie aber um vorherige telefonische Terminvereinbarung.

Außerdem bitten wir Sie, ausreichend Abstand einzuhalten sowie einen Mund- und Nasenschutz zu tragen.
Tel. 07335 9601-0, Fax 07335 9601-25
E-Mail: gemeinde@muehlhausen-taele.de

Ferienzeit ist Reisezeit

Auch wenn es dieses Jahr wegen Corona vielleicht nicht der Strand mit Palmen auf den Bahamas wird... vielleicht ist aber ein Urlaub in der Europäischen Union oder der Schweiz möglich.

Prüfen Sie aber bitte rechtzeitig vor Reisebeginn die Gültigkeit Ihrer Ausweisdokumente und beantragen Sie ggf. neue Dokumente rechtzeitig!

Mit welchem Ausweisdokument Sie in Ihr Reiseland einreisen können, erfahren Sie auf der Internetseite des Auswärtigen Amts unter: www.auswaertiges-amt.de (Menüpunkt „Sicher Reisen“).

Wichtig: Auch bei der Einreise in Ländern der Europäischen Union (Schengen-Raum) müssen Sie sich ggf. ausweisen. Der Personalausweis darf dabei nicht länger wie ein Jahr abgelaufen sein.

Die Bearbeitungszeit für einen regulären Reisepass liegt momentan bei drei bis vier Wochen, für einen Personalausweis bei ca. zwei Wochen. Ein Kinderreisepass kann bei Vorliegen aller Unterlagen (Passbild, ausgefüllte Zustimmungserklärung der Eltern sowie Kopie Geburtsurkunde) innerhalb von einem Werktag ausgestellt werden.

Fragen beantwortet Frau Grözinger unter Tel. 07335 9601-11 oder buergerbuero(@)muehlhausen-taele.de.

Bitte beachten Sie auch die Pressemitteilung des Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg zu Ausweisdokumenten während Corona unter der Rubrik „Interessant und Aktuell“.

Gemeinderat Mühlhausen im Täle

Bekanntmachung

der am **Montag, 29. Juni 2020, um 19.30 Uhr im Bürgersaal, Gosbacher Straße 18, 73347 Mühlhausen i.T.** stattfindenden Sitzung des Gemeinderats.

Tagesordnung:

1. Bekanntgabe der Sitzungsniederschrift zur letzten öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 18.5.2020
2. Einbringung des Haushaltsplans 2020
3. Bestellung einer weiteren Standesbeamtin
4. Wahl des stellvertretenden Feuerwehrkommandanten - Übertragung der Aufgaben als kommissarische Stellvertretung wegen Entfall der ordentlichen Hauptversammlung
5. Annahme einer Spende für die Freiwillige Feuerwehr
6. Bauantrag - Anbau für Baderweiterung Buchstraße 24; FSt. 175
7. Gemeinsamer Gutachterausschuss - Änderung des § 5 (Gutachterbestellung) der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung
8. Bekanntgaben
9. Bürgerfragen
10. Sonstiges/Anfragen

Die Bürgerschaft ist recht herzlich eingeladen.

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung folgt ein nichtöffentlicher Teil.

Mühlhausen im Täle, 19.6.2020

gez. Bernd Schaefer
Bürgermeister

Ziel der Zusammenarbeit ist die Ableitung und die Veröffentlichung von gemeinsamen Bodenrichtwerten (§ 169 BauGB) und der sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten (§ 193 Abs. 5 BauGB) in einem gemeinsamen Grundstücksmarktbericht. Grundlage für die Zusammenarbeit bildet § 1 Abs. 1 Satz 2 GuAVO.

Beide Gemeinden sind sich darüber einig, dass diese Form der Zusammenarbeit um andere Gemeinden erweitert werden kann, soweit die Gemeinden im selben Landkreis liegen und benachbart sind (§ 1 Abs. 1 Satz 2 GuAVO).

Amtliche Bekanntmachung
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses bei der Stadt Geislingen

Zwischen

der Stadt Geislingen an der Steige,

vertreten durch Oberbürgermeister Frank Dehmer

- Beteiligte und zuständige Stelle

und

der Gemeinde

Mühlhausen im Täle, vertreten durch Bürgermeister Bernd Schaefer

- Beteiligte

und

Zur Übertragung der Aufgaben nach §§ 192 – 197 BauGB (Wertermittlung) von den Städten/Gemeinden des gemeinsamen Gutachterausschusses bei der Stadt Geislingen an der Steige hat der Gemeinderat der Stadt Geislingen an der Steige am 28. Mai 2020 folgende Vereinbarungen auf der Grundlage des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16.12.1974, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.Dezember 2015 (GBI. S. 1147, 1149) und der Gutachterausschussverordnung (GuAVO) vom 11.12.1989, zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.09.2017 (GBI. S. 497) beschlossen:

1. die Gemeinde Mühlhausen im Täle überträgt die Aufgaben nach §§192 – 197 BauGB (Wertermittlung) zur Erfüllung auf die Stadt Geislingen an der Steige (§ 25 Abs. 1 GKZ). Mit der Übertragung der Aufgaben gehen das Recht und die Pflicht der Gemeinde Mühlhausen im Täle zur Erfüllung der Aufgaben gemäß §§ 192 – 197 BauGB auf die Stadt Geislingen an der Steige über (§ 25 Abs. 2 GKZ). Die Stadt Geislingen an der Steige nimmt die Übertragung an. Die Stadt Geislingen an der Steige ist „übernehmende Körperschaft“ im Sinne von § 25 Abs. 1 GKZ bzw. „zuständige Stelle“ im Sinne von § 1 Abs. 1 GuAVO.
Die Gemeinde Mühlhausen im Täle bleibt „beteiligte Körperschaft“ im Sinne von § 25 Abs. 1 GKZ.

2. Die Gemeinde Mühlhausen im Täle und die Stadt Geislingen an der Steige vereinbaren die in dieser Vereinbarung genannten Mitwirkungsrechte und -pflichten bei der Erfüllung der Aufgaben (§ 25 Abs. 3 GKZ).

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Geislingen an der Steige und der Gemeinde Mühlhausen im Täle

Vorbemerkungen

Die Gemeinde Mühlhausen im Täle und die Stadt Geislingen an der Steige wollen im Bereich der amtlichen Wertermittlung (§§ 192 – 197 BauGB) zusammenarbeiten und hierzu einen gemeinsamen Gutachterausschuss mit einer gemeinsamen Geschäftsstelle bilden. Dieser Zusammenschluss wurde mit der geänderten und am 10.10.2017 in Kraft getretenen Gutachterausschussverordnung möglich, welche die interkommunalen Kooperationsmöglichkeiten erweitert hat.

Durch den geplanten Zusammenschluss sollen insbesondere

- die Kauffälle in einer gemeinsamen Kaufpreissammlung erfasst und die Auswertung der Kauffälle nach einem einheitlichen Verfahren sichergestellt werden,
- die Anzahl der auswertbaren Kauffälle erhöht und
- die sich daraus ergebenden Synergieeffekte bezüglich Datenumfang und -qualität genutzt werden können.

Mit dem Zusammenschluss überträgt die Gemeinde Mühlhausen im Täle die Aufgabe nach §§ 192 – 197 BauGB zur Erfüllung an die Stadt Geislingen an der Steige.

§ 3**Ausdehnung des Satzungsrechtes**

1. Die Stadt Geislingen an der Steige kann im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben Satzungen erlassen, die für das gesamte Gebiet der Stadt Geislingen an der Steige und der Gemeinde Mühlhausen im Täle gelten (§ 26 Abs. 1 GKZ), soweit dies zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Dies ist:
 - die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschussgebührensatzung)
 - die Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)
2. Die Beteiligten sind sich einig, dass die Stadt Geislingen an der Steige das Recht aus Ziff. 1 durch Erlass einer Erstreckungssatzung wahrnimmt. Die Erstreckungssatzung verweist dynamisch auf die unter Ziff. 1 genannte Satzung der Stadt Geislingen.

3. Der Gemeinde Mühlhausen im Täle ist der dieser Vereinbarung als Anlage beigelegte Entwurf der Erstreckungssatzung (Anlage 3) auf das Gebiet der Gemeinde Mühlhausen im Täle („Erstreckungssatzung Gemeinsamer Gutachterausschuss“) bekannt. Sie stimmt ihm hiermit zu.
4. Die Stadt Geislingen an der Steige kann im Geltungsbereich der Satzung alle zur Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet treffen (§ 26 Abs. 2 GKZ)
5. Die Aufgabenerfüllung des Gutachterausschusses der Gemeinde Mühlhausen im Täle war bisher satzungsgemäß auf den Gemeindeverwaltungsverband „Oberes Filstal“ mit Sitz in Wiesensteig übertragen. Die Gemeinde Mühlhausen im Täle verpflichtet sich, die dementsprechenden Beschlüsse zur Aufhebung des Gutachterausschusses sowie der Gutachterausschussgebührensatzung in der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands „Oberes Filstal“ zu fassen.

Erfüllung der Aufgabe

1. Die Stadt Geislingen an der Steige erfüllt die übertragenen Aufgaben nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften. Hierzu gehören unter anderem
 - das Baugesetzbuch (BauGB),
 - die Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Grundstücken (Immobilienwertermittlungsverordnung - ImmoWertV),
 - die Verordnung der Landesregierung über die Gutachterausschüsse, Kaufpreissammlungen und Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (Gutachterausschussverordnung – GuAVo)
 sowie entsprechende Richtlinien.
2. Die Stadt Geislingen an der Steige erfüllt die Aufgabe in ihren Amtsräumen.
3. Die Stadt Geislingen an der Steige stellt durch technische und/oder organisatorische Maßnahmen sicher, dass die Belange des Datenschutzes berücksichtigt werden. Hierzu gehören unter anderem
 - dass erkennbar an den Gutachterausschuss gerichtete Schreiben von der zentralen Poststelle der Stadt Geislingen an der Steige der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses ungeöffnet vorgelegt werden.
 - dass die Gutachter darauf hingewiesen werden, dass sie die personenbezogenen Daten, die sie aufgrund ihrer Tätigkeit erlangt haben, auch nach dem Ende ihrer Tätigkeit geheim zu halten haben,
 - dass Gutachten nicht vom Vorsitzenden oder anderen Personen zu Hause gefertigt werden, ohne dass geeignete Maßnahmen getroffen wurden, die eine Kenntnisnahme und Nutzung der Daten durch Mitbewohner oder Besucher ausschließt,
 - dass beim Transport personenbezogener Unterlagen zwischen Behörde und häuslichem Arbeitsplatz oder zwischen Behörden untereinander verschlossene Behältnisse zur Aufbewahrung verwendet werden,
 - dass die im Registratur der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses aufbewahrten Gutachten (Bürofertigungen), Urkunden und Akten nur dem Gutachterausschuss und den Mitarbeitern der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses zugänglich sind,
 - dass Abschriften von Gutachten nicht bei den Gutachtern aufbewahrt werden,
 - dass Auskünfte aus der Kaufpreissammlung nicht telefonisch erteilt werden,
 - dass Auskünfte aus der Kaufpreissammlung nur in anonymisierter Form erteilt werden.
4. Die Stadt Geislingen an der Steige gewährt leistet einen Versicherungsschutz für die persönlich gesetzliche Haftpflicht sämtlicher Mitglieder des gemeinsamen Gutachterausschusses.
5. Die Aufgabenerfüllung ist durch eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit zu begleiten, beispielsweise durch Informationen für die Bürger, Notare, Sachverständigen, ... Die Festlegung von Art und Umfang der Öffentlichkeitsarbeit obliegt der Stadt Geislingen an der Steige. Sie wird für das Gebiet der Gemeinde Mühlhausen im Täle mit dieser abgestimmt.

6. Die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses übergibt der Gemeinde Mühlhausen im Täle innerhalb von zwei Wochen nach der jeweiligen Beschlussfassung
 - die Bodenrichtwerte (§ 196 BauGB) für das Gebiet der Gemeinde Mühlhausen im Täle in elektronischer Form, z.B. als Excel-Liste, Word-Dokument, xls- oder txt-Datei.
 - die sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten (§ 193 Abs. 5 BauGB) im Grundstücksmarktbericht in elektronischer Form z.B. als PDF-Datei.

- Daten über den Erschließungszustand von Straßen,
- Daten zum Denkmalschutz,
- Daten zu Bodenordnungsmaßnahmen (freiwillige Bodenordnungsmaßnahmen, Umlegungen, Grenzregelungen, Flurbereinigungen),
- Daten zu städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen,
- Daten zu Verfügungs- und Veränderungssperren,
- Einwohnermeldedaten.

Die Gemeinde Mühlhausen im Täle benennt der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses einen ständigen Ansprechpartner, der die Unterlagen und Daten bei der Gemeinde Mühlhausen im Täle erhebt und der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses innerhalb von zwei Wochen nach Anforderung übersendet. Die Unterlagen werden nach Gebrauch von der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses an die Gemeinde Mühlhausen im Täle zurückgegeben, soweit es sich um Originale handelt.

4. Die Gemeinde Mühlhausen im Täle ermächtigt die Mitarbeiter der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses, auf das elektronische Grundbuch und die Grundakten für die Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Mühlhausen im Täle zuzugreifen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich oder sachdienlich ist.
5. Die Gemeinde Mühlhausen im Täle ermächtigt die Mitarbeiter der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses Daten bei Dritten zu erheben, soweit dies zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich oder sachdienlich ist.
6. Die Gemeinde Mühlhausen im Täle übersendet der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses regelmäßig nach Erscheinen das Mitteilungsblatt der Gemeinde Mühlhausen im Täle (ständiger Verteiler des Mitteilungsblattes).
7. Die bei der Gemeinde Mühlhausen im Täle eingehenden Urkunden, die für den gemeinsamen Gutachterausschuss bestimmt sind, werden von der Gemeinde Mühlhausen im Täle spätestens innerhalb einer Woche in verschlossenem Umschlag an die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses der Stadt Geislingen der Steige weitergeleitet.

§ 4

Mitwirkung bei der Erfüllung der Aufgabe

1. Die Gemeinde Mühlhausen im Täle stellt der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses der Stadt Geislingen an der Steige mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung ihren digitalen Geodatenbestand zur Erfüllung der Aufgabe zur Verfügung. Hierzu gehören unter anderem die Daten des amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS) in Form von Original NAS-Dateien mit Eigentümerangaben vom Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung (LGL),
 - Bodenrichtwertkarten,
 - Orthofotos,
 - Schutzgebiete
 - Altlasten
 - Flächennutzungsplan
 - Daten zu Versorgungs- und Entsorgungsleitungen (Wasser, Abwasser...)
- Höhenlinien
- Karten zu kommunalen Satzungen, Bebauungspläne, Baulinipläne, Sanierungsgebiete

Falls diese Anlagen nicht vollständig geliefert werden können, werden die notwendigen Unterlagen auf Aufforderung innerhalb einer Woche dem gemeinsamen Gutachterausschuss zugesandt.
Von den aufgeföhrten digitalen Geodatenbeständen bei der Gemeinde Mühlhausen im Täle werden 1x jährlich jeweils im ersten Quartal Updates an die Stadt Geislingen an der Steige im erforderlichen Format übergeben.

2. Die Gemeinde Mühlhausen im Täle übergibt der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses den amtlichen Straßenschlüssel der Gemeinde Mühlhausen im Täle in Papierform und als elektronische Datei (Excel-Format).
3. Die Gemeinde Mühlhausen im Täle stellt den Mitarbeitern der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses alle bei ihr vorhandenen und zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Daten nach Aufforderung und unter Wahrung des Datenschutzes nach der EU Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zur Verfügung. Hierzu gehören unter anderem die
 - Bauakten,
 - Baulisten,

§ 5

Gutachterbestellung

- Zur Erfüllung der Aufgaben wird bei der Stadt Geislingen an der Steige ein Gutachterausschuss gebildet. Er trägt die Bezeichnung „**Gemeinsamer Gutachterausschuss bei der Stadt Geislingen an der Steige**“ – nachstehend „Gemeinsamer Gutachterausschuss“ genannt –.

Der gemeinsame Gutachterausschuss ist Rechtsnachfolger des Gutachterausschusses bei der Gemeinde Mühlhausen im Täle und der Rechtsnachfolger des Gutachterausschusses bei der Stadt Geislingen an der Steige.

- Jede Gemeinde schlägt in eigener Verantwortung eine nach der Einwohnerzahl gestaffelte Anzahl an Gutachtern für den gemeinsamen Gutachterausschuss vor. Es wird auf § 192 Abs. 3 BauGB hingewiesen, wonach die Gutachter in der Wertermittlung sachkundig und erfahren sein sollen.

- Für die Anzahl der Gutachter gilt folgender Verteilerschlüssel:

Die Mindestzahl beträgt 2 Gutachter pro Gemeinde.

Ansonsten ergibt die Einwohnerzahl $\times 0,0005$ die Anzahl der Gutachter pro Gemeinde (mathematisch gerundet). Die folgende Zusammenstellung der Gutachter ergibt sich aus Anlage 4.

Maßgeblich hierfür sind die von Statistischen Landesamt Baden-Württemberg gemäß § 143 GemO ermittelten Einwohnerzahlen zum Stichtag 30.06 des Jahres vor der Bestellung des Gutachterausschusses.

- Das Vorschlagsrecht für den als ehrenamtlicher Gutachter zu bestellenden Vertreter des Finanzamtes und dessen Stellvertreters obliegt der zuständigen Finanzbehörde (§ 2 Abs. 2 GuAVO)

- Vorsitzender und Stellvertreter

Als Vorsitzender wird für den Zeitraum bis zum 30.09.2023 der bisherige Vorsitzende des Gutachterausschusses der Stadt Geislingen an der Steige bestimmt.

Stellvertreter werden aus den nächstgrößeren teilnehmenden Gemeinden (nach Einwohnerzahl) vorgeschlagen.

6. Bestellung der Gutachter

Der Vorsitzende, seine Stellvertreter und die ehrenamtlichen weiteren Gutachter des gemeinsamen Gutachterausschusses werden vom Gemeinderat der Stadt Geislingen an der Steige nach den Vorschriften der Gutachterausschussverordnung und des BauGB bestellt. Sie werden von der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses in Abstimmung mit der Verwaltung der Gemeinde Mühlhausen im Täle bzw. ggf. mit den Verwaltungen der weiteren beteiligten Gemeinden vorgeschlagen.

Die Mitglieder des derzeitigen Gutachterausschusses bei der Stadt Geislingen an der Steige wurden in der Sitzung am 25.09.2019 vom Gemeinderat der Stadt Geislingen bestellt (Anlage 1). Ihre Amtszeit begann am 01.10.2019 und endet am 30.06.2020. Die Mitglieder des derzeitigen Gutachterausschusses beim Gemeindeverwaltungsverbund „Oberes Filstal“ wurden in der Verbandsversammlung am 14.09.2016 bestellt. Ihre Amtszeit begann am 01.10.2016 und endet am 30.06.2020.

Da die Gemeinde Mühlhausen im Täle mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung die Aufgaben nach §§ 192 – 197 BauGB auf die Stadt Geislingen an der Steige überträgt, entfällt die Notwendigkeit eines Gutachterausschusses beim Gemeindeverwaltungsverband. Die Gemeinde Mühlhausen im Täle verpflichtet sich daher, ihre derzeit bestellten Gutachter im Gemeindeverwaltungsverband der Amtsperiode vom 01.10.2016 bis 30.09.2020 mit Wirkung zum 30.06.2020 abzuberufen (§ 4 Abs. 2 Ziff. 3 GuAVO).

Ab dem 01.07.2020 setzt sich der (erste) gemeinsame Gutachterausschuss aus den vom Gemeinderat der Stadt Geislingen

- regulär bestellten Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und Gutachtern sowie den
 - stellvertretenden Vorsitzenden und neuen Gutachtern der einzelnen Gemeinden zusammen.
- Den Vorsitz führt der derzeitige Vorsitzende des Gutachterausschusses der Stadt Geislingen an der Steige.

Die Amtszeit dieses (ersten) gemeinsamen Gutachterausschusses endet am 30.06.2023.

§ 6

Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses

Nach §§ 5, 7 der Gutachterausschusverordnung entscheidet der Vorsitzende über die Zusammensetzung des Gutachterausschusses im Einzelfall.

Die Beratung und der Beschluss der Bodenrichtwerte und der weiteren für die Wertermittlung erforderlichen Daten sollen mit den jeweiligen örtlichen Gutachtern – gegebenenfalls (nach Entscheidung durch den Vorsitzenden) auch in einer Sitzung des gesamten Gutachterausschusses – erfolgen.

Zur Bodenrichtwertermittlung findet eine Vorberatung mit den Vertretern der einzelnen Gemeinden statt. Es wird eine Beschlussempfehlung der Richtpreise ausgesprochen. Die Entscheidung wird in der gemeinsamen Richtwertsitzung gefällt. Die Erstellung der Gutachten soll grundsätzlich mit mindestens einem örtlichen Gutachter durchgeführt werden.

Im Einvernehmen mit der betreffenden Gemeinde kann ausnahmsweise auch auf einen örtlichen Gutachter verzichtet werden, um hier eine vollkommene Unabhängigkeit im Gutachten zu gewährleisten.

Um den überörtlichen Charakter des Gutachterausschusses zu dokumentieren, soll möglichst auch jeweils 1 Gutachter aus einer anderen (das jeweilige Gutachten nicht betreffenden) Gemeinde teilnehmen. Diese Regelung gilt erst ab einer Teilnahme von insgesamt 4 Gemeinden am gemeinsamen Gutachterausschuss.

Im Regelfall nehmen an den Sitzungen des Gutachterausschusses 3, maximal jedoch 4 Gutachter teil (Ausnahme „Richtwertsitzung“).

Die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses wird bei der Stadt Geislingen an der Steige eingerichtet (§ 8 Abs. 1 GuAVO). Sie trägt die Bezeichnung

„Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses
bei der Stadt Geislingen an der Steige“.

§ 7

Übergang der Aufträge

Die bisher bei den Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse bei der Stadt Geislingen an der Steige und der Gemeinde Mühlhausen im Täle beantragten und noch nicht fertig gestellten Verkehrswertgutachten gehen zur Weiterbearbeitung auf die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses und den gemeinsamen Gutachterausschuss über.

Alle bis zum 01.04.2020 (3 Monate vor Zusammenschluss) eingegangenen Anträge müssen bis zum Zusammenschluss des neuen Gutachterausschusses abgearbeitet werden.

§ 8

Personal- und Sachmittelausstattung

1. Die Stadt Geislingen an der Steige verpflichtet sich, die für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung erforderliche Personal- und Sachmittelausstattung zu gewährleisten (§ 1 a GuAVO).
2. Die hierfür erforderlichen Personalentscheidungen obliegen der Stadt Geislingen an der Steige.
3. Die Personalausstattung wird jährlich überprüft. Die Ergebnisse der Überprüfung werden den Beteiligten mit dem jährlichen Geschäftsbericht vorgelegt. Entsteht durch die Änderung der gesetzlichen Aufgaben ein Mehr- oder Minderbedarf, so ist die Personalausstattung in Abstimmung mit den Beteiligten entsprechend anzupassen. Hierbei zählt die Mehrheit der Stimmen der beteiligten Gemeinden.

§ 9 **Kostenbeteiligung**

1. Die Gemeinde Mühlhausen im Täle beteiligt sich an den tatsächlich entstehenden Personal- und Sachkosten der Stadt Geislingen an der Steige entsprechend den folgenden Kostenverteilungsschlüssen dieser Vereinbarung.
 2. Die Erstellung von Verkehrswertgutachten wird nach der Gutachterausschussegebührensatzung der Stadt Geislingen an der Steige abgerechnet. Diese Tätigkeit wird als kostenneutral angesehen. Hierin enthalten ist auch die Entschädigung der ehrenamtlichen Gutachter. Bei Bedarf kann die Gebührensatzung angepasst werden.
 3. Einnahmen (ohne Einnahmen aus Verkehrswertgutachten):

Weitere Einnahmen des Gutachterausschusses entstehen durch:

- Auskünfte aus der Kaufpreissammlung
- Bodenrichtwertbescheinigungen
- Verkauf des Immobilienmarktberichts

Für die Höhe dieser Einnahme gilt ebenfalls die Gutachterausschussegebührensatzung der Stadt Geislingen an der Steige.

4. Ausgaben:

- Die Ausgaben bestehen aus den Personal- und Sachkosten der Geschäftsstelle
- Die Sachkosten ergeben sich aus folgenden Einzelpositionen:
- Büro mit Ausstattung gemäß den allgemeinen Haushaltsansätzen der Stadt Geislingen an der Steige
 - Datenverarbeitungstechnik mit Software (Softwarelizenzen)
 - Aktualisierung der Katasterdaten und Richtwertzonengrenzen im GIS der Stadt Geislingen an der Steige
 - Fort- und Weiterbildungskosten
 - Fachliteratur
 - Verbrauchsmaterial
 - Gemeinkosten
- Die Personalkosten entstehen für die tatsächlich besetzten Stellen.
- Die Abrechnung erfolgt anhand des tatsächlichen Zeitaufwands unter Anwendung der Stundensätze der Stadtverwaltung Geislingen an der Steige.

Für die erstmalige Übernahme der Katasterdaten inkl. der Richtwertzonengrenzen in das GIS der Stadt Geislingen an der Steige sowie die Integration der Daten aus der Kaufpreissammlung in die Kaufpreissammlung der Stadt Geislingen an der Steige wird jeweils eine einmalige Rechnung gestellt. Basis ist der zeitliche Aufwand bei der Stadt Geislingen an der Steige und die zum entsprechenden Zeitpunkt geltenden Sätze aus der VwV Kostenfestlegung (VwK).

5. Die nach Abzug der Einnahmen entstandenen Personal- und Sachkosten werden auf die Gemeinschaft der Gemeinden umgelegt.
Die Gemeinde Mühlhausen im Täle beteiligt sich an den tatsächlich entstehenden Personal- und Sachkosten der Stadt Geislingen an der Steige entsprechend den Kostenverteilungsschlüssen:
Alle anfallenden Aufwendungen und Erträge des „gemeinsamen Gutachterausschusses“ und seiner Geschäftsstelle werden von der Stadt Geislingen an der Steige wie folgt gebucht:

- a) Hoheitlicher Bereich („Hoheitsbetrieb“):
Hierzu gehören alle mit
 - der Führung der Kaufpreissammlung (§ 193 Abs. 5 BauGB),
 - der Ableitung von Bodenrichtwerten (§ 196 BauGB) und
 - der sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten (§ 193 Abs. 5 BauGB) sowie
 - der Eiteilung von Auskünften jeglicher Art einhergehenden Tätigkeiten (Personal- und Sachkosten) und Gebühreneinnahmen der Verwaltungsgebührensatzung (Erträge).

- b) Privatwirtschaftlicher Bereich („Betrieb gewerblicher Art“): Hierzu gehören alle mit der Erstattung von Gutachten über den Verkehrswert von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie von Rechten an Grundstücken einhergehenden Tätigkeiten (Personal- und Sachkosten) und Gebühreneinnahmen der Gutachterausschussegebührensatzung (Erträge).
- c) Für den „Hoheitsbetrieb“:
Das Verhältnis der Kauffälle eines Jahrgangs auf dem Gebiet der jeweiligen Körperschaft im Verhältnis zur Gesamtzahl aller erfassten Kauffälle eines Jahrgangs.

In Verbindung mit der jährlichen Abrechnung wird bis zum 31.05 ein kurzer „Geschäftsbericht“ des vergangenen Jahres mit folgendem Inhalt erstellt:

- d) Für den „Betrieb gewerblicher Art“:
Das Verhältnis der Anzahl der Gutachten eines Jahrgangs auf dem Gebiet der jeweiligen Körperschaft im Verhältnis zur Gesamtzahl aller erstatteten Gutachten eines Jahrgangs.

Als Kauffall im Sinne dieses Kostenverteilungsschlüssels gelten alle Flurstücke bzw. Flurstückanteile (Miteigentumsanteile) die in Verträgen behandelt werden, die dem Gutachterausschuss nach § 195 BauGB überwacht werden. Die Kauffälle werden aufgeteilt in land- und forstwirtschaftliche Kauffälle und andere Kauffälle (z.B. Wohnbau, Gewerbe, ...).

Kauffälle im land- und forstwirtschaftlichen Bereich werden mit dem Faktor 0,7 berechnet.

Die restlichen Kauffälle werden mit dem Faktor 1,0 angesetzt.

Als Gutachten im Sinne dieses Kostenverteilungsschlüssels gelten alle in einem Jahrgang bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beantragten Gutachten im

Sinne des § 193 Abs. 1 BauGB, die unter einem Jahrgang geführt werden, unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Fertigstellung. Aus den Daten des Vorjahres werden die Kostenverteilungsschlüssel von der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses ermittelt und der Gemeinde Mühlhausen im Tiale bis zum 30.06. des Folgejahres schriftlich mitgeteilt. Die mitgeteilten Kostenverteilungsschlüssel gelten für die Berechnung der Kostenbeteiligungen des Folgejahres.

Zur Überprüfung der Kostenverteilungsschlüssel gestattet die Stadt Geislingen an der Steige den Mitarbeitern der Gemeinde Mühlhausen im Tiale jederzeit Einsicht in deren Unterlagen.

Sollten die Stadt Geislingen an der Steige und die Gemeinde Mühlhausen im Tiale über die Kostenverteilungsschlüssel, ihre Berechnungsverfahren oder ihre Höhe uneinig werden, so erfolgt die Ermittlung der Kostenverteilungsschlüssel abschließend durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Geislingen an der Steige.

Bis zum 31.05. des Folgejahres wird eine Abrechnung für die Gesamtgemeinschaft erstellt, aus der sich für jede Gemeinde eine Erstattung bzw. Nachzahlung ergibt.

Diese ist bis spätestens 30.06. zu begleichen.

- Anzahl der eingegangenen Kaufverträge pro Gemeinde
- Anzahl der erstellten Gutachten pro Gemeinde
- Anzahl der schriftlichen Auskünfte der Kaufpreissammlung
- Anzahl der Bodenrichtwertbescheinigungen
- Übersicht über die Personalaus Entwicklung
- Übersicht über Einnahmen und Ausgaben
- Ausweisung der Erstattung/Nachzahlung der einzelnen Gemeinde

6. Für die bis zum Inkrafttreten dieser Vereinbarung beantragten Leistungen gelten die jeweiligen Gebührenregelungen aus den Satzungen der Stadt Geislingen an der Steige und der Gemeinde Mühlhausen im Tiale entsprechend. Soweit es sich um umsatzsteuerpflichtige Leistungen handelt, kommt die jeweils geltende Mehrwertsteuer hinzu, bspw. für Verkehrswertgutachten.

§ 10

Verpflichtungen der Beteiligten

1. Den Beteiligten obliegt die Verpflichtung die gegen seitigen Information und sonstigen vertragsdienlichen Unterstützung. Von wesentlichen Ereignissen haben sich die Beteiligten jeweils unaufgefordert zu unterrichten.
2. Die Beteiligten verpflichten sich, diese Vereinbarung mit Wohlwollen auszustatten und nach den Regeln von Treu und Glauben zu erfüllen.
3. Die Stadt Geislingen an der Steige ist verpflichtet, der Gemeinde Mühlhausen im Tiale jederzeit Einsicht in die Unterlagen zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgabe stehen. Die in dieser Vereinbarung niedergelegten Bestimmungen, die zum Schutz von Daten führen, gelten für die Gemeinde Mühlhausen im Tiale entsprechend.
4. Die Beteiligten werden, soweit rechtlich zulässig, alle notwendigen Entscheidungen treffen, Beschlüsse herbeiführen und sonstige Amtshandlungen vornehmen, die zur Durchführung der Aufgabe erforderlich oder sachdienlich sind.

5. Die Stadt Geislingen an der Steige benennt der Gemeinde Mühlhausen im Tiale einen ständigen Ansprechpartner für die Erfüllung der Aufgabe.

- §11 Haftung**
- Die Stadt Geislingen an der Steige verpflichtet sich, die ihr zu Erfüllung übertragenen Aufgaben mit der gebotenen Sorgfalt und Genauigkeit durchzuführen.

Ansprüche der beteiligten Gemeinden sind ausgeschlossen.

§ 12

Kündigung / Laufzeit

- Die Gemeinden sind sich grundsätzlich einig, dass ein Zusammenschluss der Gutachterausschüsse nur in einem längerfristigen Zeitrahmen sinnvoll ist.
 - Aus diesem Grund ist die Vereinbarung erstmals zum 30.06.2030 kündbar. Danach besteht grundsätzlich ein Kündigungsrecht zum Ende des geraden Jahres.
- Die Kündigung muss mit einer Frist von 2 Jahren schriftlich durch eingeschriebenen Brief bei der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschlusses eingereicht werden. Im Falle der Kündigung dieser Vereinbarung durch einen Beteiligten findet eine Auseinandersetzung statt. Die Beteiligten treffen hierfür eine Auseinandersetzungvereinbarung. Insbesondere muss hier eine Vereinbarung darüber getroffen werden, wie mit kurz vor dem Beendigungszeitpunkt eingegangenen Gutachten-Aufträgen und Kaufverträgen verfahren wird.
- Wird die Vereinbarung gekündigt, so hat die Stadt Geislingen an der Steige Anspruch auf Kostenbeteiligung für die bis zum Ende der Laufzeit der Vereinbarung erbrachten Leistungen.

§ 13

Übergangsbestimmungen

Die Gemeinde Mühlhausen im Täle legt für den Stichtag 31.12.2019 letztmaig die Bodenrichtwerte fest. Die Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses legt zum Stichtag 31.12.2020 (also bis spätestens 30.06.2021) die Bodenrichtwerte nach dem regulären Turnus fest.

Nach Abschluss der Vereinbarung beginnt die Stadt Geislingen an der Steige mit der Errichtung der gemeinsamen Geschäftsstelle.

Die Erfassung und Auswertung der Kaufverträge beginnt ab 01.07.2020.

§ 14

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Geislingen, Gerichtsstand ist das zuständige Verwaltungsgericht Stuttgart.

§ 15

Schriftform, Ausfertigungen

- Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.
- Von dieser Vereinbarung werden folgende Ausfertigungen erstellt:
 - zwei für die Stadt Geislingen an der Steige
 - zwei für die Gemeinde Mühlhausen im Täle
 - eine für das Regierungspräsidium Stuttgart (Rechtsaufsichtsbehörde).

§ 16

Wirksamkeit, in Kraft treten

- Der Gemeinderat der Stadt Geislingen an der Steige hat dieser Vereinbarung am 18.05.2020 zugestimmt
- Der Gemeinderat der Gemeinde Mühlhausen im Täle hat dieser Vereinbarung am 28.05.2020 zugestimmt
- Diese Vereinbarung bedarf nach § 25 Abs. 5 GKZ der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Rechtsaufsichtsbehörde ist in diesem Fall das Regierungspräsidium Stuttgart (§ 25 Abs. 5 i.V.m. § 38 Abs. 2 GKZ).
- Die Vereinbarung ist mit der rechtsaufsichtlichen Genehmigung von allen beteiligten Körperschaften öffentlich bekanntzumachen. Sie wird am 01.07.2020 rechtswirksam.
- Die Stadt Geislingen an der Steige teilt der zentralen Geschäftsstelle die Bildung des gemeinsamen Gutachterausschusses nach § 1 Abs. 1 Satz 2 GuAVO mit den Angaben nach § 15 Abs. 3 GuAVO unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung mit.

Genehmigung

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat die zwischen der Stadt Geislingen an der Steige und der Gemeinde Mühlhausen im Täle am 28.05.2020 abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben nach §§ 192 – 197 BauGB (Wertermittlung) von der Gemeinde Mühlhausen im Täle auf die Stadt Geislingen an der Steige gem. § 25 Absatz 5 i.V.m. § 28 Absatz 2 Nr. 2 GKZ mit Schreiben vom 15.06.2020 genehmigt.

Anlage 1 – Vorgeschlagene Mitglieder der Stadt Geislingen für den „Gemeinsamen Gutachterausschuss bei der Stadt Geislingen an der Steige“

Geislingen an der Steige, den 28.05.2020

für die Stadt Geislingen an der Steige

gez. Oberbürgermeister Frank Dehmer

für die Gemeinde Mühlhausen im Täle

gez. Bürgermeister Bernd Schaefer

Anlagen:

1. Vorgeschlagene Mitglieder der Stadt Geislingen für den "Gemeinsamen Gutachterausschuss bei der Stadt Geislingen an der Steige"
2. Vorgeschlagene Mitglieder durch die Gemeinde Mühlhausen im Täle für den "Gemeinsamen Gutachterausschuss bei der Stadt Geislingen an der Steige"
3. „Erstreckungssatzung“ auf das Gebiet der Gemeinde Mühlhausen im Täle („Erstreckungssatzung Gemeinsamer Gutachterausschuss“)
4. Zusammenstellung der Gutachter nach Verteilerschlüssel

Albrecht, Beate; Brühl, Theresa;
Burkert, Joachim; Hagnayer, Hansjörg (Vorsitz);
Kommann, Marie; Maschke, Bettina;
Müller, Lothar; Prof. Dr. Marchtaler, Andreas;
Rapp, Eberhard; Scheible, Holger;
Spadavecchia, Marisa; Stadelmayer, Hans;
Stahl, Martina; Wörz, Helmut

Blum, Josef;
Küche, Johannes

Anlage 2 - Vorgeschlagene Mitglieder durch die Gemeinde Mühlhausen im Täle für den "Gemeinsamen Gutachterausschuss bei der Stadt Geislingen an der Steige"

Aufgrund des § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24. Juli 2000 in der derzeit geltenden Fassung,
in Verbindung mit § 26 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16. September 1974 in der derzeit geltenden Fassung sowie
in Verbindung mit § 2 des Kommunalabgabegesetzes (KAG) vom 17. März 2005 in der derzeit geltenden Fassung
hat der Gemeinderat der Stadt Geislingen an der Steige am 28.05.2020 folgende Satzung beschlossen.

wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen, oder vor Ablauf der zuvor genannten Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet, kann auch nach Ablauf der zuvor genannten Jahresfrist jedermann die Verletzung geltend machen.

§ 1 Erstreckung

Die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussebürhrensatzung)“ der Stadt Geislingen an der Steige in ihrer jeweils gültigen Fassung erstreckt sich auf das Gemeindegebiet der Gemeinde Mühlhausen im Täle.

Anlage 4 - Zusammenstellung der Gutachter nach Verteilerschlüssel

Gemeinde	EW	Stand vom	Summe	Gutachter pro Gemeinde mind. 2
Bad Ditzingen	3.741	30.06.2019	2	2
Bad Überkingen	3.845	30.06.2019	2	2
Böhmenkirch	5.549	30.06.2019	3	3
Deggingen	5.348	30.06.2019	3	3
Donzdorf	10.691	30.06.2019	5	5
Drackenstein	437	30.06.2019	0	2
Geislingen an der Steige	28.139	30.06.2019	14	14
Gingen an der Fils	4.511	30.06.2019	2	2
Gruibingen	2.252	30.06.2019	1	2
Hohenstadt	859	30.06.2019	0	2
Kuchen	5.718	30.06.2019	3	3
Lauterstein	2.554	30.06.2019	1	2
Mühlhausen im Täle	1.114	30.06.2019	1	2
Wiesensteig	2.075	30.06.2019	1	2
Summe Einwohner	76.833	(Verteilerschlüssel 0,0005)	46	

Darüber hinaus können die Satzungen von jedermann während der üblichen Dienststunden bei

- der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses bei der Stadt Geislingen an der Steige, Schlossgasse 7, 73312 Geislingen an der Steige und
- Gemeinde Mühlhausen, Gosbacher Straße 16, 73347 Mühlhausen im Täle eingesehen werden.

Eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formsschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen ist, gilt ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Dies gilt ferner dann nicht, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formsschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dieses Recht steht jedermann zu. Ist eine solche Verletzung geltend gemacht worden, oder hat der Bürgermeister dem Beschluss nach §43 Gemeindeordnung

Satzung der Stadt Geislingen an der Steige

über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Gutachterausschusses und seiner Geschäftsstelle (Gutachterausschussegebührensetzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 2, 11 und 12 des Kommunalabgabengesetzes in den derzeit gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Stadt Geislingen an der Steige am 28.05.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt erhebt für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss gemäß § 193 Baugesetzbuch und für Leistungen der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses Gebühren.
- (2) Werden Gutachten dem Gericht oder der Staatsanwaltschaft zu Beweiszwecken erstattet, bestimmt sich die Entschädigung des Gutachterausschusses nach den Vorschriften des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes.

§ 2 Gebührentschuldner, Haftung

- (1) Gebührentschuldner ist, wer die Erstattung des Gutachters oder Leistungen der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen werden.
- (2) Mehrere Gebührentschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Gebührentschuldner haftet, wer die Gebührentschuld durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses übernommen hat; dies gilt auch für denjenigen, der für die Gebührentschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden – bezogen auf den Zeitpunkt des Abschlusses des Wertermittlung – in der Regel nach dem Basisaufwand für die Erstellung eines Wertgutachtens (Grundgebühr) zuzüglich eines Verkehrswertabhängigen Wertanteils, der das wirtschaftliche Interesse des Gebührentschuldners berücksichtigt, berechnet. Für Grundstücke ohne Verkehrswert ist der ermittelte Wert für die Gebührenberechnung maßgebend. Die Gebühr bezieht sich grundsätzlich auf den fiktiv schadensfreien Verkehrswert, d. h. Wertminderung z. B. durch Altlasten, Baumängel / Bauschäden, wirtschaftliche Überalterung, Wertminderungen durch Anwendung der Staffelmiete und dergleichen bleiben bei der Gebührenberechnung unberücksichtigt.
- (2) Für jedes Grundstück wird die Gebühr gesondert berechnet.
 - Die Gebühr wird aus der Summe der maßgeblichen Einzelwerte berechnet, wenn:
 - a) mehrere gleichartige Grundstücke nebeneinanderliegen bzw. wenn diese eine wirtschaftliche Einheit bilden
 - b) im Rahmen einer Wertermittlung mehrere Sachen oder Rechte, die sich auf ein Grundstück oder ein grundstücksgleiches Recht beziehen zu bewerten sind
 - c) Wertunterschiede auf der Grundlage unterschiedlicher Grundstückseigenschaften zu ermitteln sind
 - d) Wertminderungen (z. B. Abbruchkosten, Altlasten) zu berücksichtigen sind.

Wertermittlungen mehrerer Eigentumswohnungen bzw. Sondereigentumseinheiten auf einem Grundstück gelten hier als eine Wertermittlung.

(3) Bei Wertermittlungen für Umlegungsverfahren auf Antrag der Umlegungsstelle bildet der Wert der Verteilungsmasse die Bemessungsgrundlage für die Gebührenfestsetzung.

(4) Wird für ein bebautes Grundstück zusätzlich der Bodenwert für das unbebaute Grundstück angegeben, wird dafür keine Gebühr erhoben.

(5) Sind Wertermittlungen für Sachen oder Rechte auf unterschiedliche Stichtage durchzuführen, ohne dass sich die Zustandsmerkmale (§4 Abs. 2 ImmowertV) wesentlich geändert haben, so ist die Gebühr aus der Summe des höchsten ermittelten Wertes und der jeweiligen Hälfte der auf die übrigen Stichtage ermittelten Werte zu berechnen.

(6) Wird der Wert eines ideellen Miteigentumsanteils an einem bebauten oder unbebauten Grundstück ermittelt, der nicht mit Sondererigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz verbunden ist, so wird die Gebühr aus dem Wert des gesamten Grundstücks berechnet.

- (7) Bei gleichzeitiger Bewertung mehrerer unbebauter land- oder forstwirtschaftlicher Grundstücke eines Eigentümers oder mehrerer Teil- bzw. Wohnungseigentumsrechte eines Eigentümers innerhalb eines Grundstücks, wird die Gebühr aus der Summe der ermittelten Verkehrswerte berechnet.
- (8) Für die Ermittlung des Ausgleichsbetrags sanierungsbedingter Bodenwerterhöhungen wird die Gebühr aus dem ermittelten Endwert (§ 154 Abs. 2 BauGB) des gesamten Grundstücks berechnet.

- (9) Veranlasst der Antragsteller den Gutachterausschuss oder dessen Geschäftsstelle nach Abschluss der Wertermittlung zu einer Erörterung von Gegenvorstellungen ohne Auswirkungen auf die Wertaussage des Gutachtens, werden hierfür Gebühren gem. § 4 Abs. 5 erhoben.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem dieser Satzung beigelegten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für Amtshandlungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, kann eine Gebühr bis 10.000 € erhoben werden.
- (2) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührentschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.
- (3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Gebührentschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührentschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) 1. Leistungen der Geschäftsstelle, die nicht entsprechend dem Gebührenverzeichnis abgerechnet werden können, werden entsprechend dem zeitlichen Aufwand abgerechnet (s. Ziffer 3 des Gebührenverzeichnisses).

§ 5 Auslagen

- (1) In den Gebühren sind die der Behörde erwachsenden Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen wird besonders verlangt, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen. Dasselbe gilt, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere
1. Reisekosten,
 2. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 3. Vergütungen für Zeugen und Sachverständige, sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
 4. Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
5. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 6 Rücknahme eines Antrags

- Wird ein Antrag auf Erstellung eines Gutachtens zurückgenommen, bevor der Gutachterausschuss einen Beschluss über den Wert des Gegenstandes gefasst hat, so wird eine Gebühr von bis zu 90% der vollen Gebühr erhoben (je nach bereits angefallenem Aufwand), mindestens jedoch 150,-€.
- Wird ein Antrag erst nach dem Beschluss zurückgenommen, so entsteht die volle Gebühr.
- Wird der Antrag abgelehnt, weil der Gutachterausschuss nicht zuständig ist, so wird keine Gebühr erhoben.

§ 7 Entstehen und Fälligkeit

Die Gebühr entsteht mit der Beendigung der Wertermittlung bzw. Transpruchnahme der Leistung. Bei Zurücknahme oder Ablehnung eines Antrags nach § 5 dieser Satzung entsteht die Gebühr mit der Zurücknahme bzw. Ablehnung. Sie wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

§ 8 Inkrafttreten und Übergangsregelung

Diese Satzung tritt am 01.07.2020 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Regelungen aus der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Geisingen an der Steige außer Kraft.

Geisingen an der Steige, den 28.05.2020

Nr.	Amtshandlung	Gebührensatz		Gebührensatz
0	Allgemeines			
0.1	Leistungen und Auskünfte soweit nicht gesondert aufgeführt			
0.1.1	Öffentliche Leistungen, die auf Antrag, Veranlassung oder im Interesse Einzeler erbracht werden, soweit im Folgenden nicht separat aufgeführt	1,75 € pro Minute		
0.1.2	Einsichtnahme in Akten und Bücher, soweit im Folgenden nicht extra ausgeführt;	1,50 € pro Minute max. 100,00 €		
0.1.3	Auskünfte im Rahmen des Landesinformationsfreiheitsgesetzes	die ersten 30 Minuten sind gebührenfrei, danach 30,00 € pro angefangener halber Stunde zzgl. etwaiger Auslagen wie z.B. die Kosten für Kopien nach den Nrn. 0.2.1 und 0.2.2		
0.2	Kopien und Beglaubigungen usw.			
0.2.1	Erstellen von Fotokopien in einem Format bis DIN A 4 (Schulabschlusszeugnisse bis zu 3 Jahre nach dem Abschluss gebührenfrei)	für die Erstkopie 1,75 € jede weitere 0,15 €		
0.2.2	Erstellen von Fotokopien in einem Format größer DIN A 4 bis DIN A 3	für die Erstkopie 2,50 € jede weitere 0,20 €		27,50 €
0.2.3	Erstellen von Fotokopien aus Zeitungen	für die Erstkopie 2,75 € jede weitere 0,25 €		Gebühr nach 0.4.1 zzgl. 6,25 € pro weitere angefangene 500,00 €, max. 83,75 €
0.2.4	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften und Kopien mit dem Original	2,00 € pro Stück		Maximalgebühr nach 0.4.2 zzgl. 8,00 € pro weitere angefangene 5.000,00 €, max. 155,75 €
0.2.5	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Kopien und Abschriften	2,50 € pro Stück		
0.2.6	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften	3,50 €		Maximalgebühr nach 0.4.3 zzgl. 37,00 € pro weitere angefangene

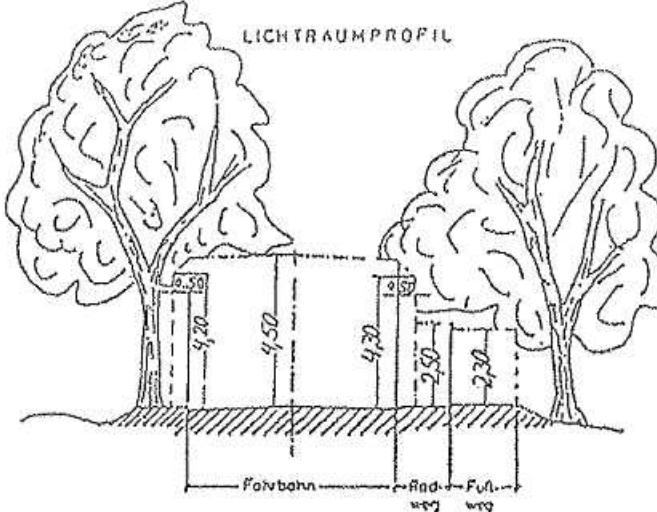
				25.000 €, mind. 192,75 €	Grundstücke
Nr.	Amtshandlung	Gebührensatz			
1	Gutachterausschuss				
1.1	Gutachten über Gebäude...				
	Für Leistungen des Gutachterausschusses und seiner Geschäftsstelle werden die folgende Gebühren erhoben:				
1.1.1	zuzüglich 1.1.2 Hinzu die gesetzliche Mehrwertsteuer.				
1.1.1.1	Grundgebühr	800,00 €			
1.1.1.2	3 % aus dem ermittelten fiktiven schadensfreien Verkehrswert bzw. den ermittelten fiktiven schadensfreien Verkehrswert ohne Abzug von Instandhaltungsrückständen, Baumängel und Bauschäden.	3%o des Verkehrswertes			
1.2	Gutachten über unbebaute Grundstücke	60% der jeweiligen Gebühr aus 1.1			
1.3	Gutachten über Kleinbauten	50 % der jeweiligen Gebühr aus 1.1			
1.4	Gutachten „bei denen das Gutachten auf Antrag entsprechend § 6 Abs. 3 Satz 2 Gutachterausschuss-/VO unter besonderer Würdigung der Vergleichspreise und Darlegung der angewandten Methoden (wie die Ermittlung von Verkehrswerten für mehrere Wertermittlungsstichtage, Wederichte, Leitungsrrechte, Wohnungsrechte/Wohnrechte, Nießbrauchsrechte oder Überbau) auszuarbeiten ist“	Aufschlag des tatsächlichen Zeitaufwand zwischen 10% bis 100% auf 1.1			
1.5	Gutachten auf Basis einer überschlägigen Wertermittlung	70% der jeweiligen Gebühr aus 1.1			
2.	Kaufpreissammlung				
2.1	Schriftliche Auskünfte aus der Kaufpreissammlung...				
2.1.1	...und über die wesentlichen ermittelten Daten für bis zu 3	40,00 €			

Bäume, Sträucher und Hecken an öffentlichen Straßen

Bäume, Sträucher und Hecken entlang von Straßen und Gehwegen verschönern das Landschafts- und Ortsbild. Sie können aber auch die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen, wenn sie nicht regelmäßig zurückgeschnitten werden.

Wir bitten alle Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Bäumen und Sträuchern, an Straßen und Wegen ihre Anpflanzungen zu überprüfen.

Schematische Darstellung:



Folgende Lichträume müssen freigehalten werden:

4,50 m über der gesamten Fahrbahn

4,20 m über den je 0,50 m breiten Geländestreifen anschließend an die beiderseitigen Ränder der Fahrbahn. Der Übergang von 4,50 m über den Fahrbahnrand zu 4,20 m über den anschließenden 0,50 m breiten Geländestreifen ist in schräger Richtung herzustellen.

2,50 m über Radwegen

2,30 m über Fußwegen

An Straßeneinündungen und -kreuzungen müssen Hecken, Sträucher und andere Anpflanzungen stets so niedrig gehalten werden, dass eine ausreichende Übersicht für die Kraftfahrer gewährleistet ist. Diese Anpflanzungen dürfen im Allgemeinen nicht höher als 0,80 m sein. Ein maßvoller Rückschnitt im Interesse der Verkehrssicherheit ist das ganze Jahr über zulässig. Bei Unfällen oder Beschädigungen an Fahrzeugen kann der Besitzer von Bäumen und sonstigen Anpflanzungen, die nicht auf das notwendige Maß zurückgeschnitten sind, ersetzt verpflichtig gemacht werden.

Parteien

CDU

Nicole Razavi MdL:

„Land bringt Hilfspakete für die Gastronomie (330 Mio. Euro), für die Reisebusunternehmer (40 Mio. Euro) und für Kunst, Kultur und Vereine der Breitenkultur (50 Mio. Euro) auf den Weg“

„Das Land macht Nägel mit Köpfen und hat heute gleich drei weitere Corona-Hilfspakete für die Gastronomie, für die Reisebusbranche und für Kunst, Kultur und die Vereine der Breitenkultur auf den Weg gebracht“, teil Nicole Razavi MdL mit. „Unsere Gastwirte haben nun endlich Planungssicherheit und können mit der von Minister Wolf und unserer Spitzenkandidatin Susanne Eisenmann initiierten Unterstützung rechnen: 3.000 Euro pro Betrieb und weitere 2.000 Euro pro rechnerischer Vollzeitstelle als nicht rückzahlbarer Zuschuss sind eine wirklich gute Nachricht für unsere Gastwirte, die zu den am stärksten von der Krise betroffenen Bereichen gehören. Insgesamt stehen dafür 330 Mio. Euro zur Verfügung. Die Antragsstellung kann voraussichtlich nächste Woche erfolgen. Ich bin wirklich sehr erleichtert, dass wir das Programm nun endlich auf den Weg bringen und die Bedenken des Koalitionspartners ausräumen konnten.“

„Auch für die Reisebusbranche galt lange: Null Euro Einnahmen. Deshalb ist es gut, dass die Hilfe nun anrollen kann. Bis zu 18.750 Euro pro Fahrzeug kann jeder Busunternehmer beantragen, um einen bestehenden Liquiditätsengpass zu überbrücken. Das sichert vielen Unternehmen das Überleben. Das Land rechnet hier mit rund 400 Antragstellern und stellt insgesamt 40 Millionen Euro bereit.“

„Das dritte Paket im Umfang von bis zu 50 Millionen Euro kommt der Kunst und Kultur zugute. Corona hat diesem wichtigen gesellschaftlichen Bereich ebenfalls schwer zugesetzt. Wir wollen Veranstaltungen fördern, die trotz der Einschränkungen möglich sind und unterstützen wirtschaftlich gefährdete Kultureinrichtungen und Kinos. Ganz wichtig ist mir, dass 10 Millionen Euro den Vereinen der Breitenkultur zugutekommen und wir die Erhöhung der Chorleiter- und Dirigentenpauschale vorziehen. Nach der Hilfe für die Sportvereine, ist diese Hilfe eine weitere wichtige Unterstützung für das Ehrenamt. Ich freue mich für die vielen Vereine im Landkreis, die davon profitieren werden.“

„Das ist ein großer Rettungsring, den wir heute auswerfen und das ist auch richtig so. Gastronomie und Reisebusbranche sind tragende Säulen unserer Wirtschaft und stehen für eine jahrzehntelange Erfolgsgeschichte in Kulinarik und Tourismus. Unsere vielfältige Kunst- und Kulturszene mit den vielen Ehrenamtlichen in den Vereinen ist einzigartig und darf durch diese Krise nicht beschädigt werden. Wir handeln jetzt, um all das in unserem Land für die Zukunft zu erhalten“, so Nicole Razavi abschließend.

Mitteilungen aus den Vereinen und Organisationen

Obst- und Gartenbauverein Mühlhausen e.V.



Grober Unfug

Letzte Woche wurden zwei Kinder beobachtet, wie sie das fürs Backhaus aufgeschichtete Holz in die Fils geworfen haben.

Das ist kein Spaß! Das ist grober Unfug!

Wir bitten darum, wenn Kinder dort spielen, sie darauf hinzuweisen, dass diese solchen Unsinn unterlassen sollen. Sollte es nochmal zu einer solchen Aktion kommen, müssen wir leider Konsequenzen ziehen.

DENKT AN DIE UMWELT
Alte Zeitungen und Zeitschriften gehören nicht in den Müll - sondern zum Altpapier

